

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 25.10.2021

TOP 1: Natural- und Bewirtschaftungsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2022 für den Stadtwald

Der zuständige Revierleiter, Tobias Lehmann, stellte den Natural- und Bewirtschaftungsplan für den Stadtwald vor.

Der Gemeinderat fasste einstimmig bei einer Enthaltung den **Beschluss**:
Bei Kostenstelle K (Erholungsfunktion) werden 4.000 € bereitgestellt.

Der Gemeinderat fasste einstimmig den **Beschluss**:

Dem Natural- und Bewirtschaftungsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2022 für den Stadtwald wird zugestimmt.

TOP 2: Neukalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2022 und 2023

Die Abwassergebühren für die Stadt Riedlingen wurden für die Jahre 2022 und 2023 jeweils als Einzeljahreskalkulation neu kalkuliert. Da hier das Kostendeckungsprinzip gilt, dürfen die Gebühren höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen. Weitere Details können der nachfolgenden Beschlusslage entnommen werden.

Der Gemeinderat fasste einstimmig den **Beschluss**:

1. **Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 13.10.2021 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.**
2. **Den vorgeschlagenen Kalkulationszeiträumen der Gebührenkalkulation vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 und 01.01.2023 bis 31.12.2023 wird zugestimmt.**
3. **Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 14) wird ausdrücklich zugestimmt.**
4. **Der Straßentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:**
Aus den Betriebskosten:
Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler (MW) und Regenüberlaufbecken 13,5 %
Regenwasserkanäle 27,0 %
Kläranlagen 1,2 %
Aus den kalkulatorischen Kosten:
Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler (MW) und Regenüberlaufbecken 24,0 %
Regenwasserkanäle 50,0 %
Kläranlagen 5,0 %
5. **Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:**

Aufteilung der Betriebskosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %

Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0	0,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	49,3 %	50,7 %
Zuleitungssammler	49,3 %	50,7 %
Regenüberlaufbecken	49,3 %	50,7 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0	0,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

6. Einstellung Vorjahre Schmutzwasserbereich

Im Jahr 2017 ergab sich im Schmutzwasserbereich eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 278.178 €. Diese Überdeckung ist bis 2022 ausgleichspflichtig und soll in die vorliegende Kalkulation für das Jahr 2022 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Im Jahr 2018 ergab sich im Schmutzwasserbereich eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 412.476 €. Diese Überdeckung ist bis 2023 ausgleichspflichtig und soll in die vorliegende Kalkulation für das Jahr 2022 zu 20 % (82.495 €) und für das Jahr 2023 zu 80 % (329.981 €) eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Im Jahr 2019 ergab sich im Schmutzwasserbereich eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 317.743 €. Diese Überdeckung ist bis 2024 ausgleichspflichtig und soll in die vorliegende Kalkulation nicht eingestellt werden.

7. Einstellung Vorjahre Niederschlagswasserbereich

Im Jahr 2017 ergab sich im Niederschlagswasserbereich eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 115.916 €. Diese Überdeckung ist bis 2022 ausgleichspflichtig und soll in die Kalkulation für das Jahr 2022 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Im Jahr 2018 ergab sich im Niederschlagswasserbereich eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 188.166 €. Diese Überdeckung ist bis 2023 ausgleichspflichtig und soll in die Kalkulation für das Jahr 2022 zu 20 % (37.633 €) und für das Jahr 2023 zu 80 % (150.533 €) eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Im Jahr 2019 ergab sich im Niederschlagswasserbereich eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 212.201 €. Diese Überdeckung ist bis 2024 ausgleichspflichtig und soll in die Kalkulation nicht eingestellt werden.

8. Der Gemeinderat beschließt, dass auf Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 wie folgt festgesetzt werden:

Schmutzwassergebühr	1,18 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,38 €/m ²

9. Der Gemeinderat beschließt, dass auf Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wie folgt festgesetzt werden:

Schmutzwassergebühr	1,18 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,38 €/m ²

TOP 3: Änderung der Abwassergebührensatzung

Aufgrund der unter TOP 2 vorgenommenen Neukalkulation der Abwassergebühren muss auch die Abwassergebührensatzung geändert werden. Dabei sind lediglich die Gebührensätze entsprechend anzupassen.

Der Gemeinderat fasste einstimmig den **Beschluss:**

Der 1. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung wird wie in der Anlage beigelegt zugestimmt.

TOP 4: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Flurstück 85/1 Altheimer Straße"

- **Aufstellungsbeschluss nach § 2 BauGB- Billigung des Vorentwurfs**
- **Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**
- **Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Vorhabenträger will das südlich der vorhandenen Wohnbebauung am „Färberweg“ und südlich der vorhandenen Bebauung „Im Beundle“ liegende Flst. 85/1 veräußern. Das Flurstück ist eine Altlastenverdachtsfläche und wird derzeit als Wiese genutzt. Im Süden des Grundstückes ist ein Feldgehölz. Im Vorfeld haben mehrere Abstimmungsgespräche insbesondere mit der Unteren Naturschutzbehörde stattgefunden. Außerhalb des Feldgehölzes und des festgesetzten Überschwemmungsgebietes (HQ100) soll ein Holzstammhaus errichtet werden. Der Ortsrand von Riedlingen erhält dadurch einschließlich der Grünfläche und des zu erhaltenden Feldgehölzes einen aufgelockerten Abschluss. Um die Bebauung planungsrechtlich zu ermöglichen, wird ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Die Stadt wird mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag abschließen. Gleichzeitig sollen für den Planbereich örtliche Bauvorschriften erlassen werden.

Der Gemeinderat **lehnte** bei drei Ja-Stimmen, zwei Enthaltungen und mit 15 Nein-Stimmen den

Beschluss ab:

Es ist ein städtebauliches Konzept über das gesamte Areal zwischen Altheimer Straße und Donau in Zusammenarbeit mit Herrn Senner zu entwickeln. Danach ist der Antrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Flst. 85/1 Altheimer Straße“ wieder aufzugreifen.

Der Gemeinderat fasste mit 16 Ja-Stimmen, bei zwei Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen den **Beschluss:**

1. **Der Gemeinderat der Stadt Riedlingen beschließt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Flst. 85/1 Altheimer Straße“ und die Aufstellung von Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 ,Abs. 1 i. V. m. § 12 BauGB). Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.**
2. **Der Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Flst. 85/1 Altheimer Straße“ einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes/Lageplan Ausgleichmaßnahmen, der planungsrechtlicher Festsetzungen zum Bebauungsplan und die Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit deren jeweiligen Begründungen vom 13.07.2021 werden gebilligt.**
3. **Die frühzeitige Öffentlichkeitbeteiligung zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Flst. 85/1 Altheimer Straße“ und zu dessen Örtlichen Bauvorschriften wird durchgeführt.**
4. **Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgaben durch die Planung berührt werden können, wird gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.**

TOP 5: Bekanntgaben der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Gemeinderat der Stadt Riedlingen fasste in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 26.07.2021 folgende Beschlüsse:

Besetzung Schulleiterstelle (m/w/d) an der Geschwister-Scholl-Realschule

Der Gemeinderat fasste den **Beschluss**:

Die Stadtverwaltung wird durch den Gemeinderat beauftragt, dem Staatlichen Schulamt Biberach und dem Regierungspräsidium Tübingen – Abt. 7 – Schule und Bildung - mitzuteilen, dass die Stadt Riedlingen mit der Besetzung der Schulleiterstelle an der Geschwister-Scholl-Realschule nicht einverstanden ist.

Gemeinsamer Gutachterausschuss – Personalausstattung

Der Gemeinderat fasste den **Beschluss**:

Für den Gemeinsamen Gutachterausschuss wird eine weitere, unbefristete Stelle für eine Sachbearbeitung in EG 6 im Beschäftigungsumfang von 50 Prozent geschaffen. Diese ist in den Folgejahren im Stellenplan und bei den Personalkosten entsprechend einzuplanen.

Kaufvertragsangebot – Grundstücksrechtliche Wohnbebauung

Der Gemeinderat fasste den **Beschluss**:

Das Kaufangebot wird angenommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Kaufangebotes zu ergreifen und den entsprechenden Erwerbsvertrag zu schließen. Erforderliche Finanzmittel werden als überplanmäßige Ausgabe freigegeben.

Der Gemeinderat der Stadt Riedlingen fasste in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 27.09.2021 folgende Beschlüsse:

Personal: Vorstellung Bauingenieur als Leiter Sachgebiet Tiefbau / Stv. Leitung Stadtbauamt

Der Gemeinderat fasste den **Beschluss**:

Peter Häbe wird zum Leiter des Sachgebiets Tiefbau und als stellvertretender Leiter des Stadtbauamts gewählt.

Personal: Vorstellung Leiter Steuer- und Liegenschaftsamt

Der Gemeinderat fasste den **Beschluss**:

Als neuer Leiter des Steuer- und Liegenschaftsamts wird Christof Pfeil gewählt.

Stadtsanierung „Weilerstraße-Zentrum/Mühlvorstadt“

Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung für das Gebäude Mühlvorstadt x

Der Gemeinderat fasste den **Beschluss**:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung für das Gebäude Mühlvorstadt x in Höhe von xx.xxx Euro zu.

Hallenbad – Einhaltung der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht

Der Gemeinderat fasste den **Beschluss**:

Zur Einhaltung der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht im Riedlinger Hallenbad wird die Stelle eines geprüften Meisters für Bäderbetriebe bzw. eines Fachangestellten für Bäderbetriebe als Badebetriebsleiter ausgeschrieben.

TOP 6: Bekanntgaben der Verwaltung

Lange Einkaufsnacht

Bürgermeister Schafft gab bekannt, dass am Freitag eine Lange Einkaufsnacht Riedlingen stattfinden. Aus diesem Grund werde an diesem Tag auch der Markt einige Stunden länger dauern.

TOP 7: Wünsche, Anfragen, Verschiedenes

a) Corona: Zeitpunkt Öffnung Hallenbad sowie Altenstüble

Ein Stadtrat fragte an, wann das Hallenbad sowie das Altenstüble wieder geöffnet werde. Die Verwaltung antwortete, die Öffnung des Hallenbades für die öffentliche Nutzung werde zum 01.12. geplant. Diesbezüglich sei man in der Abstimmung mit den Vereinen. Die Zeiten würden zu gegebener Zeit bekannt gegeben. Beim Altenstüble strebe man an, dass eine Öffnung zum 01.01.2022 stattfinde.

b) Verbindungsweg Alter Vogelberg / Kiesgrube

Eine Stadträtin erklärte, dass es seinerzeit einen Verbindungsweg zwischen dem Alten und Neuen Vogelberg gegeben habe. Der Weg befinde sich nahe dem Hochbehälter. Viele Hundebesitzer möchten diesen Weg in Richtung Kiesgrube gern nutzen, da Hunde dort auch frei laufen könnten. Jedoch sei der Weg so stark zugewachsen, dass man selbst zu Fuß nicht mehr durchkomme. Sie bittet darum, den Weg wieder freizuschneiden. Die Verwaltung nahm die Anregung auf.